



## ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

**Geschäftsordnung der Internationalen  
Arbeitskonferenz: Praktische Vorkehrungen  
für die Behandlung des im Rahmen der  
Folgebemaßnahmen zur Erklärung der IAO über  
grundlegende Prinzipien und Rechte bei der  
Arbeit vorgelegten Gesamtberichts auf der  
91. Tagung (Juni 2003) der Konferenz**

1. Der Gesamtbericht ist einer der beiden Bestandteile der Folgebemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (der andere ist der jährliche Bericht), der die Ermittlung von Bereichen ermöglichen soll, in denen die Unterstützung der Internationalen Arbeitsorganisation durch ihre Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit für ihre Mitglieder von Nutzen sein kann, um ihnen bei der Verwirklichung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit behilflich zu sein. Er wird unter der Verantwortung des Generaldirektors ausgearbeitet.
2. Dieser Bericht wird der Konferenz im Hinblick auf eine dreigliedrige Erörterung unterbreitet „in einer Sitzung, die gänzlich diesem Bericht gewidmet ist, oder in einer anderen geeigneten Weise“. Die Konferenz ist nicht aufgerufen, zu diesem Bericht Schlußfolgerungen anzunehmen oder Beschlüsse zu fassen. Der Generaldirektor sollte in der Lage sein, unter Berücksichtigung der Aussprache auf der Konferenz Schlußfolgerungen für die Ausarbeitung des Berichts an den Verwaltungsrat zu ziehen, dem es obliegt, Schlußfolgerungen aus dieser Erörterung zu ziehen „hinsichtlich der in der folgenden Vierjahresperiode umzusetzenden Prioritäten und Aktionspläne für die technische Zusammenarbeit“ gemäß dem Förderungscharakter Folgebemaßnahmen zur Erklärung.
3. Die Behandlung des Gesamtberichts auf der letzten Tagung der Konferenz (Juni 2002) war Gegenstand einer Diskussion, die sich zum einen auf die Hauptteile des Gesamtberichts im Rahmen einer allgemeinen Aussprache<sup>1</sup> und zum anderen auf die vom Generaldirektor im Rahmen einer thematischen Aussprache vorgeschlagenen Punkte erstreckte<sup>2</sup>. Die Plenar-

<sup>1</sup> Internationale Arbeitskonferenz, 90. Tagung, Genf, 2002, *Provisional Record* 13.

<sup>2</sup> Ebd., *Provisional Record* 14.

sitzung der Konferenz, die der allgemeinen Aussprache vorbehalten war, bot den Vertretern regionaler Gruppen und der Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, den an der Konferenz teilnehmenden Ministern, den Delegierten der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Beobachtern internationaler und nichtstaatlicher Organisationen Gelegenheit, ihre Auffassungen zu dem im Gesamtbericht behandelten Thema darzulegen. Mehrere Redner verwiesen auf den interaktiven Charakter der Diskussion, die vom Generaldirektor geleitet wurde. Diese Vorgehensweise wurde von den teilnehmenden Delegierten begrüßt.

4. Angesichts dieser Erfahrung wird vorgeschlagen, die auf der 90. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vorläufig angenommenen *Ad-hoc*-Vorkehrungen für die Erörterung des Gesamtberichts (Aussetzung von Artikel 12, Absatz 3 und Artikel 14, Absatz 2 und 4 der Geschäftsordnung der Konferenz) auf der 91. Tagung beizubehalten. Ferner wird vorgeschlagen, im Juni 2003 im Rahmen der Aussprache über den Gesamtbericht eine ähnliche thematische Aussprache wie im Juni 2002 durchzuführen.
5. ***Der Ausschuß möge dem Verwaltungsrat empfehlen, daß er die Konferenz bittet, auf ihrer 91. Tagung die im Anhang enthaltenen vorläufigen Ad-hoc-Vorkehrungen für die Behandlung des im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorgelegten Gesamtberichts anzunehmen.***

Genf, 14. Januar 2003

*Zur Beschlußfassung: Absatz 5.*

## **Anhang**

### **Ad-hoc-Vorkehrungen für die Erörterung des Gesamtberichts im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung auf der 91. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz**

#### ***Prinzip der Erörterung***

In Anbetracht der verschiedenen, im Anhang zur Erklärung erwähnten Möglichkeiten empfiehlt der Verwaltungsrat, daß der Gesamtbericht, den der Generaldirektor der Konferenz vorlegt, im Plenum behandelt wird, getrennt von den vom Generaldirektor nach Artikel 12 der Geschäftsordnung der Konferenz vorgelegten Berichten.

#### ***Zeitplan der Erörterung***

Für die Erörterung des Gesamtberichts sollten zwei Sitzungen am selben Tag einberufen werden, wobei die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, falls erforderlich, die Sitzung zu verlängern oder eine weitere Sitzung am selben Tag oder an einem anderen Tag einzuberufen. In Anbetracht des Arbeitsprogramms der Konferenz und der Tatsache, daß zahlreiche Minister, die während der zweiten Konferenzwoche normalerweise anwesend sind, vielleicht das Wort ergreifen möchten, sollte die Erörterung des Gesamtberichts während der zweiten Konferenzwoche stattfinden. Der Vorstand der Konferenz wird das endgültige Datum festlegen.

#### ***Verfahren der Erörterung***

Die oben empfohlene getrennte Erörterung des Gesamtberichts bedeutet insbesondere, daß die während dieser Erörterung abgegebenen Stellungnahmen nicht unter die in Artikel 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Stellungnahmen jedes Redners im Plenum fallen sollten und daß die Erörterung nicht den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 6 betreffend die zeitliche Beschränkung von Reden unterliegen sollte. Im übrigen sollte die Diskussion der für die thematische Aussprache vorgeschlagenen Punkte nicht den Beschränkungen von Artikel 14 Absatz 2 unterliegen, der die Reihenfolge der Wortmeldungen regelt. Diese Bestimmungen sollten infolgedessen im Rahmen des in Artikel 76 der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahrens ausgesetzt werden, soweit dies für die Erörterung des Gesamtberichts erforderlich ist. Der Vorstand der Konferenz wird alle für die Durchführung der Diskussionen zweckmäßigen Beschlüsse fassen, einschließlich der Art und Weise, wie sich der Generaldirektor an der thematischen Aussprache beteiligt.

Damit die größtmögliche Anzahl von Mitgliedsgruppen während der allgemeinen Aussprache ihre Meinung äußern können, sollte eine Rede eines Ministers auf Besuch gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Konferenz nicht zu der Rede eines Regierungsdelegierten des betreffenden Mitglieds hinzukommen.

#### ***Organisation der Erörterung***

Für die Organisation der allgemeinen Aussprache und der thematischen Aussprache sollten besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Die allgemeine Aussprache (einleitende Stellungnahmen der Sprecher der Nichtregierungs- und regionalen Gruppen, Reden der Delegierten) sollte im Verlauf der ersten Sitzung stattfinden, und zwar nach den Modalitäten, die für die vorausgegangenen Erörterungen vereinbart worden waren. Die zweite Sitzung würde mit der thematischen Aussprache beginnen, mit einer zeitlichen Begrenzung (beispielsweise zwei Stunden). Sie würde mit den abschließenden Erklärungen der Sprecher der Gruppen und, soweit möglich, der Delegierten fortgesetzt werden. Ihnen würden eventuell die Diskussionsbeiträge der Redner vorausgehen, die während der ersten Sitzung nicht zu Wort kommen konnten.